

Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Migy / Teuscher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1870)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Bis 8. Juni Herr Regierungsrath Migy.
Von da hinweg Herr Regierungsrath Teuscher

A. Reformirte Kirche.

I. Beschlüsse der Kantonsynode.

1) Die §§ 4 und 7 der „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“ wurden mit den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870 in Einklang gebracht.

2) Es wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern ernannt, um die einlangenden Entwürfe eines neuen Katechismus für die evangelisch-reformirte Landeskirche zu prüfen und darüber der Kantonsynode Bericht und Anträge vorzulegen.

3) Gesuch an die gesetzgebende Behörde um authentische Interpretation des § 3 des Spielgesetzes vom 27. Mai 1869.

4) Gesuch an die nämliche Behörde um beförderliche Erlassung des Kirchengesetzes nach §§ 80 und 98, Ziff. 6 der Verfassung.

II. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

a. Großer Rath.

Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydeckkirche in Bern (Dekret vom 25. Juli 1870).

b. Regierungsrath.

1) Abberufungsantrag gegen den Pfarrer von Habern wegen Zerrwürnissen mit der Gemeinde (Art 10, 2. Alinea des Gesetzes vom 4. November 1859). Durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes vom 21. Dezember 1870 wurde das Abberufungsbegehren dermal abgewiesen, weil sich inzwischen das Verhältniß zwischen Pfarrer und Gemeinde gebessert hatte, der Pfarrer aber zu Bezahlung der Kosten verurtheilt.

2) Auf das Gesuch von Studirenden der Theologie und den zustimmenden Bericht der Kantonsynode wurde durch Beschluß vom 13. Juli 1870 der in der Predigerordnung vom 20. September 1824 vorge schriebene „Eid der Kandidaten bei der Handauflegung,“ sowie das zweite Alinea des § 19 des Reglements über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten vom 9. November 1854 aufgehoben und an der Stelle des Eides ein einfaches Gelübde eingeführt.

3) Konferenzen, bei welchen sich der Regierungsrath durch den Kirchendirektor vertreten ließ:

a. Konferenz der bei der reformirten Kirche in Luzern betheiligten Stände. Der von Zürich als Vorort der betheiligten Stände, erstattete Bericht über die Angelegenheiten dieser Kirche gab zu keinen Beschlüssen Veranlassung.

b. Konferenz mit Solothurn und der Direktion des Bürgerospitals der Stadt Bern, betreffend Ablösung der dem letztern zustehenden Collatur der Pfarrei Leußlingen im Bucheggberg. — Nachdem der Regierungsrath, um die vorhandenen Schwierigkeiten so viel an ihm zu heben, gegenüber Solothurn die Geneigtheit ausgesprochen hatte, zu einer Revision des Konkordats vom 29. Dezember 1817 und 29. Jänner 1818 im Sinne des Verzichts des Kantons Bern auf das Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen im Bucheggberg Hand bieten zu wollen, wurde an den Konferenzen ein Beschluß vereinbart, wonach der Bürgerospital sein Collatur-Recht über die Pfarrei Leußlingen den Ständen Bern und Solothurn abtritt und sich verpflichtet, an Solothurn eine den Lasten dieser Collatur entsprechende Ueberjalsumme zu bezahlen. — Die allseitige Bestätigung dieses Beschlusses ist nicht mehr zu bezweifeln, der Bericht darüber fällt aber in das folgende Jahr.

c. Konferenzen mit den betreffenden Ständen wegen dem Beitritt des Kantons Bern zum ostschweizerischen Konkordat über gegen-

seitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher zum Kirchendienst. An diesen Konferenzen verlangte Bern als *conditio sine qua non* seines Beitritts zum Konkordat die Aufnahme der Bestimmung in dasselbe, daß alljährlich wenigstens eine Prüfung von Predigtamtskandidaten in Bern stattfinden solle. Die Konkordatsstände wollten diesem Begehren nicht entsprechen, sondern nur einen Zusatz zum Prüfungsreglement bewilligen, in dem Sinne, daß die Prüfungsbehörde in Bezug auf Zeit und Ort der Prüfungen billige Rücksicht auf die östlichen und westlichen Kantone nehmen solle. Mit diesem Zugeständnisse konnte sich Bern jedoch nicht begnügen, weshalb die Unterhandlungen als gescheitert zu betrachten sind.

4) Mutationen im Personalbestand der aktiven Geistlichen:

In das Ministerium wurden auf den Antrag des Wahlkollegiums aufgenommen: 10 Kantonsbürger und 1 Kantonsfremder.

Dagegen gingen ab: durch Todesfall 3 und infolge Demission 4, zusammen 7.

3 Geistliche erhielten Urlaub vom aktiven Kirchendienst, jedoch mit Einstellung in ihrem Range (Art. 16, 2. Ulinea des Gesetzes vom 4. November 1859).

5) Neu besetzt wurden 16 Pfarrstellen und 1 Abspäherstelle.

6) Leibgedinge, Beiträge und Unterstützungen:

Außerordentliche Leibgedinge, bestehend in der Hälfte der jeweiligen Baarbesoldung, wurden an 4 Geistliche bewilligt.

Ein Orgelsteuerbegehren der Gemeinde Rüschegg mußte der Konsequenz wegen abgewiesen werden. Die gewohnten und im Budget vorgesehenen Beiträge an die reformirten Kirchen in Solothurn und Luzern von je Fr. 580 und an die Predigerbibliothek von Fr. 100 wurden auch im Berichtsjahre verabfolgt. Einem Pfarrer wurde in Berücksichtigung besonderer Umstände die Hälfte der Kosten seiner wegen Krankheit nöthig gewordenen Stellvertretung vergütet. Einem andern Pfarrer wurde an die Kosten seines Umzuges auf eine andere Pfarrei, wobei derselbe infolge eingetretener Naturereignisse (Wasserverheerungen im Ober-Simmenthal) bedeutenden Schaden und Nachtheil erlitten, ein angemessener Beitrag ausgerichtet.

c. Kirchendirektion.

Außer der Begutachtung und Antragstellung in sämtlichen vorgemeldten Geschäften besorgte die Kirchendirektion noch folgendes:

2 Gesuche von Vikarien für Urlaub vom Kirchendienst Behufs ihrer Ausbildung auf ausländischen Universitäten. Diesen Gesuchen wurde durch Ertheilung eines Urlaubs von einem halben Jahre entsprochen.

Die Anordnung der Installation von neugewählten Pfarrern.
Die Abordnung und Versetzung von Vikarien.

Verschiedene Gesuche um Zulassung von Knaben und Mädchen zum Unterweisungunterricht vor Erreichung des gesetzlichen Alters.

Endlich verschiedene Besoldungsangelegenheiten und Einfragen aller Art.

B. Katholische Kirche.

I. Angelegenheiten des Bisthums Basel im Allgemeinen.

Zu Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheiten fanden in Solothurn 3 Konferenzen der Diözesankantone statt. Aus den dahierigen Verhandlungen verdient folgendes erwähnt zu werden.

1) Priesterseminar in Solothurn.

An der Konferenz vom 2. April 1870 regte die Abordnung des Kantons Thurgau die Frage an, ob es nicht angemessen sei, das Seminar aufzuheben. Diese Frage wurde von der Konferenz im Hinblick auf den Geist, der im Seminar herrschte, und namentlich auf die Lehrbücher (Gury und Henric), nach denen in demselben gelehrt wurde, bejaht und daher beschlossen, vorbehaltlich der Ratifikation der zuständigen kantonalen Behörden, von der Ueberkunft vom 17. September 1858, betreffend Errichtung des Priesterseminars, zurückzutreten. Diesem Beschlusse wurde vom Großen Rathe am 27. Juli 1870 die Genehmigung ertheilt. Als hierauf der Bischof die Absicht kund gab, ohne Mitwirkung der Diözesanstände ein neues Seminar in Solothurn zu gründen, beschloß die Konferenz in ihrer Sitzung vom 18. August 1870, den Bischof darauf aufmerksam zu machen, daß ihm gemäß der Circumscriptionsbulle und Art. 8 des Bisthumsvertrags die Gründung eines neuen Seminars ohne Zustimmung und Mitwirkung der Diözesanstände nicht gestattet sei. In seiner Rückantwort bestritt der Bischof den Diözesanregierungen das Recht, ihn an der Gründung eines neuen Seminars zu hindern, worauf die Konferenz in ihren Sitzungen vom 26. und 27. Oktober 1870 ein neues Protestschreiben an

den Bischof erließ und überdies eine Kommission von 3 Mitgliedern ernannte, um die Frage zu prüfen und zu begutachten, wie die staatlichen Rechte und Interessen der Diözesanstände gegenüber den kirchlichen Behörden auch inskünftig auf dem Wege gemeinsamen Vorgehens kräftig und erfolgreich gewahrt werden können, wobei namentlich die Frage geprüft werden soll, betreffend

a. Die Revision des Grundvertrages über Errichtung des Bisthums Basel von 1828.

b. Die Uuregung eines schweizerischen Erzbisthums bei der nächsten Revision der Bundesverfassung.

c. Die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Verbindung mit einer eidgenössischen Universität.

Gleichzeitig mit dem Beschluß vom 27. Juli 1870, durch welchen der Große Rath den Rücktritt der Diözesanstände von dem bisherigen Priesterseminar in Solothurn ratifizierte, wurde der Regierungsrath beauftragt, zu untersuchen, auf welche Art und Weise in Zukunft für die Ausbildung der katholischen Priesteramtskandidaten gesorgt werden solle. Da es sich hierbei um eine in den Bereich der Staatsbehörden fallende römisch-katholische Kirchensache handelt, überwies die Kirchendirektion unterm 7. Dezember 1870 diese Frage der katholischen Kirchenkommission zur Begutachtung und Antragstellung (Art. 5 des Gesetzes vom 27. November 1852). Eine Rückantwort dieser Behörde ist bis dato noch nicht erfolgt. Inzwischen hat aber der Bischof wirklich von sich aus und ohne Mitwirkung der Diözesanstände ein neues Priesterseminar in Solothurn errichtet.

In Bezug auf die Mobilien, Geräthe und Vorräthe des aufgehobenen Seminars wurde der Stand Solothurn von der Konferenz ermächtigt, diese Gegenstände auf gutfindende Weise zu veräußern und es ist jeither der dem Kanton Bern beziehende Antheil an die Kantonskasse abgeliefert worden.

2) Beschlüsse des vatikanischen Konzils.

Zu Wahrung der Rechte des Staates, der katholischen Bevölkerung und des Bisthums selbst gegen Uebergriffe und Beschlüsse der geistlichen Gewalt wurde von der Diözesankonferenz unterm 18. August 1870 beschlossen:

a. Der Stand Solothurn, als Vorort der Diözesanstände, habe Namens derselben den Bundesrath auf die Beschlüsse des Konzils aufmerksam zu machen und ihn einzuladen, die geeigneten Schritte zu thun, um die Rechte des Staates und der einzelnen Bürger zu wahren.

b. Die übrigen katholischen und paritätischen Kantone seien unter Kenntnißgabe des Schreibens an den Bundesrath einzuladen, den letztern auch ihrerseits zu geeigneten Maßnahmen zu veranlassen.

c. Bei dem Bischof gegen die Publikation der Beschlüsse des Konzils, namentlich des Unfehlbarkeitsdogma's, zu protestiren und denselben auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche aus einer allfälligen Publikation entspringen könnten.

II. Speziell für den Kanton Bern wurden folgende Angelegenheiten behandelt.

1) An die Kosten des Neubau's einer katholischen Kirche in Biel wurde auf das Gesuch des dortigen Kirchenraths ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 5000 — auf zwei Jahre vertheilt — bewilligt.

2) Besetzung der Pfarrei Marbach, Kantons Luzern, über welche dem Kanton Bern die Collatur zusteht. Der Wahlvorschlag der Regierung von Luzern wurde genehmigt und dem Gewählten das Belehnungspatent gegen Bezahlung der herkömmlichen Wahlhonoranz von L. 225 a. W. zustellt.

3) Auf erhaltene Mittheilung, daß im Laufenthal Missionen fremder Geistlicher stattgefunden, wurden die Regierungsstatthalter der katholischen Bezirke des Jura angewiesen, auf solche Missionen ein wachames Auge zu halten und die Kirchendirektion jeweilen davon in Kenntniß zu setzen.

4) Auf die vom Bundesrath erhaltene Mittheilung, daß die katholische Kapelle in Interlaken von Mitgliedern des Jesuitenordens bedient werde, wurde sofort eingeschritten, dem betreffenden Geistlichen die fernere Ausübung seiner Funktionen untersagt und sowohl dem Bischof, als dem katholischen Pfarramt Bern die Vorschriften der Verordnung vom 12. Mai 1858 in Erinnerung gebracht.

5) Auf die Mittheilung des eidgenössischen Militärdepartements, daß der Pfarrer von Courrendlin sich geweigert habe, dem im eidgenössischen Dienste stehenden Bataillon Nr. 70 die dortige Kirche Behufs Abhaltung des Feldgottesdienstes zu überlassen, wurde den Regierungsstatthaltern von Münster, Delsberg, Laufen, Bruntrut

und Freibergern die Weisung erteilt, vorkommenden Falls die Kirchen von Amtes wegen öffnen und den eidgenössischen Truppen Behufs Abhaltung der Feldgottesdienste zur Verfügung stellen zu lassen.

Gegen diese Verfügung langten die katholischen Dekane des Jura mit einer Protestation ein; es wurde ihnen aber bedeutet, daß sie keine Qualität zu Erlaß eines solchen Protestes besitzen.

6) Klage der Gemeindebehörde von Nebeubelier gegen den dortigen Pfarrer wegen Mißbrauchs der Kanzel bei Anlaß von politischen Wahlen. Nach stattgefunderer Untersuchung wurde beim Bischof das Begehren gestellt, es möchte der Pfarrer von seinem Amte entfernt werden, — allein ohne Erfolg.

7) Zwei Gesuche von katholischen Pfarrern um Erhöhung ihrer Pensionen wurden abschlägig beschieden; ebenso ein Gesuch des bischöflichen Ordinariats, es möchte dem Pfarrverweser von Biel die ganze Pfarrbesoldung ausgerichtet werden.

8) Drei Wahlvorschläge des Bischofs für erledigte Pfarreien wurden genehmigt.

Bern, den 26. Mai 1871.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Leuscher.